

STELLUNGNAHME ZUM PLANFESTSTELLUNGSANTRAG HOCHWASSERSCHUTZMAß-
NAHMEN M68-FÜRSTENHAIN, M69/70-ALTKÖTZSCHENBRODA, M72-NAUNDORF

Inhalt:

1. ANLASS
2. VORBEMERKUNGEN
3. HOCHWASSER/ HOCHWASSERSCHUTZ (PRIORISIERUNG)
4. STELLUNGNAHMEN ZU DEN PLANUNGEN (IM FESTSTELLUNGSVERFAHREN)
 - 4.A FÜR ALTKÖTZSCHENBRODA
 - 4.B FÜR FÜRSTENHAIN
 - 4.C FÜR NAUNDORF
5. GESAMTEINSCHÄTZUNG UND AUFFORDERUNGEN
6. ANLAGEN

Für den Verein:

Dr. Jens Baumann (Vorstand)

Für die Ausarbeitung:

Dr.-Ing. Grit Heinrich

Prof. Dr. Hans Dieter Blanek

Dr.-Ing. Klaus Löschner

1. ANLASS

Planfeststellungsunterlagen **Fürstenhain (M68; 491m), Altkötzschenbroda (M69/70; 492m) und Naundorf (M72;1580m).**

Es lagen 25 Ordner vor, bestehend jeweils aus Teil I: Fachplanung und Erläuterungsbericht; Teil II Eigentums- und Rechtsverhältnisse; Teil III Umwelt- und naturschutzfachliche Planung. Für alle Beteiligten, ob nun Stadtverwaltung, TÖB oder Bürger ist es inhaltlich und zeitlich nicht zumutbar, dass drei Planfeststellungsverfahren parallel laufen – ohne dass sich die Auslegungszeit verdreifacht und ohne dass Kopien vorliegen.

Deshalb gilt die nachfolgende Stellungnahme für jedes der drei Planfeststellungsverfahren.

2. VORBEMERKUNGEN

Der 'verein für denkmalpflege und neues bauen radebeul e.V.', zugleich Mitglied im 'Sächsischen Heimatschutz', der im vorliegenden Verfahren als TÖB gilt, gibt entsprechend seinem Satzungsziel, „die Erhaltung des besonderen Charakters der Stadt Radebeul zu fördern und den daraus gestellten Aufgaben:

- durch Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der lokalen Identität beizutragen,
 - durch Betreuung von Schülergruppen Jugendliche für denkmalpflegerische und städtebauliche Probleme bzw. Inhalte zu sensibilisieren,
 - Eigentümer und Besitzer von Baudenkmalen zu beraten und zu unterstützen,
 - Einfluss auf die örtliche Planung zu nehmen“
- nachstehende Stellungnahme ab.

Unsere Handlungs-Maxime ist es, dass das Eine (Hochwasserschutz) im Zusammenhang mit dem Anderem (Kulturgüterschutz, Eigenvorsorge, sparsames Haushalten etc.) steht, dass also

- die **Eigenständigkeit** der Maßnahme
- die **Ausgewogenheit** der Maßnahme und
- die **Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme (im Hinblick: richtiges Mittel? Zielerreichung? Störung anderer gleichwertiger Ziele?)

nur im Zusammenhang und aufeinander abgestimmt betrachtet werden können. Das Hinterfragen des Planfeststellungsantrages, bezogen auf das Satzungsziel und die Maxime, ergibt sich aus folgenden Kriterien:

- Ist Hochwasserschutz erforderlich?
- Welcher Gefährdungsgrad (Hab und Gut, Leib und Leben) liegt vor?
- Welche Zusammenhänge bestehen zwischen Hochwasser und Grundwasser?
- Wem obliegt dabei die Aufgabe des Hochwasserschutzes?
 - Aufgabe der Kommune?
 - Aufgabe der Bürger, aller oder nur der Betroffenen?
- Welche weiteren Belange (sachlich sowie räumlich und zeitlich) sind zu berücksichtigen?
 - sachlich Zusammenhänge /Kulturgüterschutz etc.:
 - Belange des Landschaftsraumes der Elbe (Landschafts- und Naturschutz)
 - Belange des Siedlungskörpers von Radebeul (Städtebau und Denkmalschutz)
 - Belange der betroffenen Menschen, zusätzlich zum Gefährdungsgrad und zur Aufgabe räumliche Zusammenhänge:
 - linkselbisch – rechtselbisch
 - elbeaufwärts – elbeabwärts
 - zeitliche Zusammenhänge / Anstiegsgeschwindigkeit
 - Vorwarnzeit
 - zukünftige HWS-Maßnahmen (insb. Flutmulde Niederwartha)
- Wie vernünftig ist das Ziel-Mittel-Verhältnis ?

- Hochwasserschäden zu Gesamtschutzkosten / Nutzen -Kosten-Verhältnis
- Grundsatz sparsamer Haushaltsführung

3. HOCHWASSER/ HOCHWASSERSCHUTZ (PRIORISIERUNG)

Hochwasser ist ein Naturereignis und damit ein allgemeines Lebensrisiko. Es ist nicht vermeidbar, wohl aber sind die Auswirkungen in bestimmten Grenzen regulierbar.

Bei jedwedem Handeln sind neben der Zielerreichung mögliche Folgen mit zu bedenken. Die Eindämmung von Hochwasser an Flüssen, die eine Ausbreitung in der Fläche (Retention) beeinträchtigt bzw. verhindert, bewirkt immer zugleich auch ein Ansteigen der Wasserhöhe und der Fließgeschwindigkeit. Es ist nicht auszuschließen, das Hochwasser künftig intensiver und vielleicht auch häufiger auftreten werden – u. a. verursacht durch einen Klimawandel und, sofern sie fortschreitet, durch eine weitere Versiegelung und Bebauung in den Elbauen.

Jedes Tun oder Lassen beruht auf Einstellungen. Hieraus leiten sich zwei Fragen ab:

- Hochwasserschutz ‘mit oder gegen‘ die Natur?
- Hochwasserschutz ‘sowohl als auch‘?

Im ersten Fall wäre nur zu entscheiden zwischen der Alternative ‘mit‘ oder ‘gegen‘. Ein grundsätzliches Lassen, also eine rigorose Wahl, alles der Natur zu überlassen, darf aber unter den geschichtlich gewordenen Gegebenheiten im Elbraum wohl ausgeschlossen werden.

Im zweiten Fall wäre zu entscheiden, welche Varianten innerhalb der Alternative oder zwischen dieser bestehen, und wie vernünftig sie jeweils hinsichtlich der Zielerreichung, hier des Belanges Hochwasserschutz, und möglicher Folgen hinsichtlich der anderen Belange sein werden.

Was ist zu tun nach der Verfassung unseres Gemeinwesens?

- In Bezug zum Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland:
 - “Eigentum verpflichtet“(Art. 14 Abs. 2).
- In Bezug zur Sächsischen Verfassung:
 - “Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat“ (Art.1)

Diese politischen Vorgaben von Sächsischer Verfassung und GG der Bundesrepublik ernst nehmend, wird Hochwasserschutz zugleich eine Aufgabe des Landes und zwar im Sinne des Schutzes der natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) oblag daher nach dem verheerenden Hochwasser von 2002 zunächst die Aufgabe, ein Konzept gegen Folgen künftigen Hochwassers zu entwickeln. Auch die vom Hochwasser betroffenen Bürger trafen, wie mehr oder weniger selbstverständlich, Vorsorgemaßnahmen zur künftigen Gefahrenabwehr.

2005 legte das SMUL die ‘Ergebnisse der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen‘ (HWS = Hochwasserschutz) vor. Die Gesamtstrategie des Landes bezieht sich dabei im Wesentlichen, neben Warnung, Abwehr und Schadensbeseitigung, auf Eigenvorsorge und präventiven Hochwasserschutz. Diesen Ergebnissen war eine HWSK-Maßnahmen-Liste beigeordnet, in der u.a. jeweils die Vorzugsvariante des präventiven Hochwasserschutzes des HWSK seinen Niederschlag fand. Für Radebeul hieß das:

HWS-Maßnahmen **Fürstenhain**: derzeitiger Schutzgrad <HQ 20; Schadenspotential 603 T€
Vorzugsvariante HWSK als ‘Dammschüttung‘ mit Schutzziel HQ 100, Gesamtkosten 547 T€
→**Priorität ‘mittel‘**.

HWS-Maßnahmen **Altkötzschenbroda**: derzeitiger Schutzgrad >HQ 50; Schadenspotential 520 T€ Vorzugsvariante HWSK als 'Verwallungen entlang der Bebauung auf vorhandener Böschung und Dammbalkensystem an der Festwiese' mit Schutzziel HQ 100, Gesamtkosten 525 T€ → **Priorität 'niedrig'**.

HWS-Maßnahmen **Naundorf/Zitzschewig**: derzeitiger Schutzgrad HQ 50; Schadenspotential 11.725 T€ Vorzugsvariante HWSK als 'Glättung und Ertüchtigung bzw. kompletter Neubau des Dammes an der Verzinkerei und in Naundorf' mit Schutzziel HQ 100, Gesamtkosten 519 T€ → **Priorität 'mittel'**.

Aus der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen und anhand der nun vorliegenden Unterlagen ist aber ersichtlich, dass die Prävention hier nur bautechnisch¹ vollzogen wird. Ein gleichzeitiger und gleichwertiger Schutz der natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen ist der vorgeschlagenen Variante der Landestalsperrenverwaltung nicht immanent. Aus den aktuellen Unterlagen ist ablesbar, dass sich die Prioritäten gegenüber 2005 geändert haben, jedoch wird nicht erläutert warum.

Warum wird der Hochwasserschutz nicht als gemeinschaftliche Großaufgabe von Land und Betroffenen und mit breiter Fachkompetenz betrachtet? Auch Hochwasserschutz ist in einem sozialen Staat (siehe Landesverfassung) eine solidarische Gemeinschaftsaufgabe aller, mittelbar über das Gemeinwesen (hier stellen Bürger ihre Steuerabgaben anteilig ein) und unmittelbar durch die Betroffenen, in dem sie sich zusätzlich durch Eigenvorsorge und durch eine ergebnisoffne Diskussion der Varianten beteiligen. **Dies wurde aber gerade nicht berücksichtigt, so wurden bspw. für den Abschnitt Altkötzschenbroda keine häusernahen Varianten geprüft wohl in der Annahme, dass die Grundstückseigentümer (die aber auch durch die „Vorzugsvariante“ betroffenen sind) dies ablehnen. Schon insofern ist das Planfeststellungsverfahren von vornherein nicht als vollständiger Vergleich aller in Betracht kommenden Varianten und auch nicht ergebnisoffen angelegt.**

Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass uns viel an einem zuverlässigen und sinnvollen HWS liegt, dass jedoch auch die weiteren genannten Aspekte neben den rein wasserbaulichen in die Planung einfließen müssen. Die in der Presse genannten Argumente (SZ vom 04.12.2010), dass es keine Verzögerungen mehr geben dürfte, weil die EU-Mittel nur bis 2015 zu Verfügung ständen, können 8 Jahre nach dem Hochwasser 2002 nicht zum Durchpeitschen eine unakzeptablen Planung berechtigen.

Wichtig ist uns der Ansatz, nicht nur von einem technischen Hochwasserschutz auszugehen, sondern ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu fordern. Mit dem Fluss leben heißt, die Verhältnismäßigkeit der geplanten Anlagen und Maßnahmen wahren und auch Eigenvorsorge betreiben. Im Sinne eines langfristigen Hochwasserrisikomanagement muss aus unserer Sicht ein Kompromiss aus Eigenvorsorge, weniger aufwendigem technischen HWS, ggf. auch mit geringerem Schutzziel und auch der Ansatz einer jeweiligen „Wasser- oder Dammwacht Altkötzschenbroda / Fürstenhain / Naundorf“, städtebaulich, volkswirtschaftlich und wasserbaulich gefordert werden. Darin sehen wir die Priorität vor dem alleinigen technischen HWS.

¹ Präventiv muss aber nun nicht nur bautechnisch sein: Präventiv kann auch monetär heißen durch Vorsorge (als Eigenvorsorge der Bürger und Vorsorge des Landes gemeinsam). Denkbar ist z. B. das Bilden eines Kapitalstockes, in den Land, Stadt, betroffene Bürger einzahlen, oder eine Kombination von Schutz und Hilfe durch technische und monetäre Maßnahmen.

4. STELLUNGNAHMEN ZU DEN PLANUNGEN (IM FESTSTELLUNGSVERFAHREN)

Der für Radebeul (Ortsteile: Fürstenhain, Altkötzschenbroda, Naundorf) erarbeitete präventive, hier auf die bautechnische Seite beschränkte Hochwasserschutz (Projekträger Landestalsperrenverwaltung), unterliegt dem Planfeststellungsverfahren. Es liegen, wie bereits einleitend festgestellt, folgende Planfeststellungsunterlagen vor: Fürstenhain (M68, 491m), Altkötzschenbroda (M69/70, 492m) und Naundorf (M72, 1580m)

Die Planfeststellungsunterlage zum Bereich Altkötzschenbroda wird unsererseits sehr kritisch eingeschätzt, gefolgt von Fürstenhain und Naundorf. Daher werden die Unterlagen in dieser Reihenfolge behandelt.

4 A PLANFESTSTELLUNGSANTRAG ALTKÖTZSCHENBRODA (M69/70)

(1) Priorität/ Schutzziel / Bemessungsgrundlage

Im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlage auf S. 8 wird von dem vorhandenen (vermutlich elbnahen) Schutzdeich mit einem Schutzziel eines 10-jährigen Hochwasserereignisses für Altkötzschenbroda gesprochen. In den Unterlagen der landesweiten Priorisierung von 2005 wird der vorhandene Schutzstatus für Altkötzschenbroda mit HQ > 50 angegeben. Hier besteht ein Widerspruch und man muss davon ausgehen, dass bei einem nicht mit der Sache vertrauten Leser der Planunterlage ein vollkommen falscher Eindruck von der Gefahrensituation in Altkötzschenbroda entsteht. Aus diesem Grund ist die Unterlage zur Planfeststellung nicht geeignet

In den Planfeststellungsunterlagen wird allgemein die Priorisierung von Maßnahmen angesprochen: Planfeststellungsantrag 69/70, HWSA Altkötzschenbroda, Erläuterungsbericht Seite 11 über das Hochwasserschutzkonzept der Elbe im Freistaat Sachsen: „Als Ergebnis weist die Studie Maßnahmen mit hoher, mittlerer und geringer Priorität aus, die auf der Grundlage von Kosten-Nutzen-Betrachtungen ermittelt worden sind.“ Und weiter: „Die Bestätigung der Studie erfolgte per Erlass. Das HWSK bildet damit die Grundlage für das Handeln der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Sachsen.“

Die Priorisierung für die HWS-Maßnahmen Altkötzschenbroda (*SMUL. Stand: 30.11.05*) war folgende:

- *derzeitiger Schutzgrad >HQ50;*
 - *Schadenspotential 520 T€;*
 - *Vorzugsvariante HWSK als „Verwallungen entlang der Bebauung auf vorhandener Böschung und Dammbalkensystem an der Festwiese mit Schutzziel HQ 100,*
 - *Gesamtkosten 525 T€*
- *Priorität „niedrig“.*

Die konkrete Aussage, in welche Priorisierungskategorie die Maßnahme M69/70 nun eingeordnet wurde, findet keine Erwähnung. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Entscheidung und welche sachlichen Gründe der offensichtlichen Veränderung der Prioritätseinschätzung (Höherstufung) für Altkötzschenbroda zu Grunde lagen und worin nun der vordringliche Bedarf begründet ist.

Diesbezüglich ist ein Mangel in den eingereichten Unterlagen festzustellen. Falls sich die Priorisierungskategorie inzwischen offiziell geändert hat, müsste die Änderung umso mehr in den zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen enthalten sein. Insbesondere fehlen die Gründe für die Änderung, also auch die Veränderungen der Kriterien wie 1. Schadenspotential, 2. Verletzlichkeit von Leib und Leben, Verteidigbarkeit, Folgegefahren, 3. Kosten-Nutzen-Verhältnis. Es ist weder in den Unterlagen noch in den Erläute-

rungen und Presseerklärungen die konkrete Information über die für Altkötzschenbroda neue zutreffende Priorisierungskategorie enthalten. Die fehlende Information ist nachzutragen, denn es bleibt offen, ob es die alleinige Angleichung an das Schutzziel der gegenüberliegenden Elbseite ist oder ein neu bewertetes Schaden-Nutzen-Verhältnis.

Ein Grund für den Wunsch der Stadt Radebeul nach dem gleichen und zeitgleich realisierten Schutzniveau wie auf der gegenüberliegenden Elbseite in Stetzsch, Gohlis und Cossebaude war die Befürchtung, dass die dort gebauten bzw. geplanten Flutschutzanlagen im Hochwasserfall zu einer Pegelerhöhung auf Radebeuler Seite führen. Im Planfeststellungsantrag 69/70, HWSA Altkötzschenbroda, Erläuterungsbericht wird auf Seite 9 auf die Wasserspiegellagenberechnung hingewiesen, die der Planung als Anlage I.3.1 beigelegt ist. Aus der Wasserspiegellagenberechnung ergibt sich, dass diese Befürchtung nach den in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Berechnungen und Modellierungen nicht bestätigt werden. Vielmehr weist die Karte in Anlage 4.1 „Differenz Wasserspiegel Istzustand – Planzustand Vorzugslösung HQ(100)“ für den gesamten an Radebeul-Naundorf, Altkötzschenbroda und Fürstenhain angrenzenden Elbraum einen graue Schraffur (+ /- 0,05 m) aus. **Wir fordern, dem Aspekt, dass mit dem Bau von Flutschutzanlagen auf der gegenüberliegenden Elbseite keine Wasserspiegellagenerhöhungen in Altkötzschenbroda, in Naundorf und in Fürstenhain einhergehen, bei der Abwägung des Vorhabens Rechnung zu tragen und die diesbezügliche Priorisierung zu prüfen. Es besteht demnach aufgrund der Wasserspiegellagenberechnung keine erhöhte Gefahr und aus diesem Grund ist auch keine höhere Priorisierung erforderlich.**

Es ist allerdings in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Baumaßnahme, wie in der Unterlage auch dargestellt (Anlage 4.1 eine rosa Schraffur = Erhöhung um 0,05 - 0,1m), offenbar mit dazu beiträgt, dass in Richtung Dresden ein „Rückstau“ entsteht und dort auf einigen Flächen im HQ(100)-Fall Flächen überspült werden, die im Ist-Zustand trocken bleiben würden.

Das Hochwasser von 2002 war ein HQ 150- bis HQ 200- Hochwasser, dieses Hochwasser ist der Bevölkerung bewusst. Die topografische Höhenlage schützt vor einem HQ > 50- Hochwasser. Die Hochwassergefahr in Altkötzschenbroda soll nicht bagatellisiert sondern die Gefahren realistisch betrachtet werden. Bei einem HQ 100-HW wird laut Simulation in der Planfeststellung nur der westliche und mittlere Teil des Dorfangers überschwemmt, der östliche Angerteil bleibt verschont. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum der gesamte Bereich so massiv geschützt werden muss.**

Die vorgeschlagene HWS-Maßnahme gibt Sicherheit vor HW-Ereignissen zwischen >HQ 50 und HQ 100+Freibord. Ein Restrisiko wird jedoch immer bestehen bleiben. Hier ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit die Festlegung der Hochwassersicherheit nicht dargelegt. **Warum muss es eine Sicherheit eines 100 jährigen HW sein? Andere Sicherheitsstufen sind nicht diskutiert und dargestellt.** In anderen Bundesländern werden unterschiedliche Schutzziele in der Variantenbetrachtung untersucht und das Schutzziel mit dem besten Aufwand-Nutzen-Verhältnis bevorzugt.

Die Bemessungsgrundlage HQ100 (hundertjähriges Hochwasser) zielt auf „das“ Ereignis von 2002. **Es ist aus der Unterlage nicht nachvollziehbar, ob andere Hochwasserschutzmaßnahmen in den Nutzungsbereichen von Wasser-, Wald-, Landwirtschaft sowie auf tschechischer Seite in ihrer Wirkung und ihren Wirkungszeiträumen in der Hochwassermodellierung berücksichtigt sind.** Diese Maßnahmen, unter anderen sprach die LTV von einem positiven Überschuss aufgrund dieser Maßnahmen (z.B. gesteuerter Polder), lassen ggf. hinsichtlich der Entwicklung des ober- und unterirdischen Wasserabflussverhaltens in einem abschätzbaren Zeitraum einen geringeren Bemessungshochwasserstand als das jetzige HQ100 zu. Dann können für die Differenzhöhe danach auch mobile Einrichtungen für diesen Zeitraum bis Erreichung des Bemessungshochwassers geplant werden. Folgekosten nach Einbau entstehen dann nur für den genannten Zeitraum, eine Wiederverwertung der mobilen Teile

wäre möglich. Ggf. lässt sich aus dieser Modellierung auch ableiten, dass auf Freibordhöhen verzichtet werden kann.

Bei höheren HWS-Anlagen besteht grundsätzlich auf Grund der größeren angestauten Wassermassen, ein größeres Risiko im Versagensfall. Dieses könnte dann auch Leib und Leben kosten. Der technische und personelle Aufwand für die Unterhaltung und Verteidigung solch einer Anlage ist also entsprechend hoch und nur professionell möglich (siehe Dammverteidigungsweg für schwere Technik), ohne letztmögliche Sicherheit geben zu können – ein größeres Risiko wird geradezu in Kauf genommen.

Warum nicht Hochwassermanagement statt max. technischem Schutz? Elbehochwässer kommen langsam, die Vorwarnzeiten sind ausreichend, es geht hier nicht um Leib und Leben sondern um Hab und Gut und zu dessen Sicherung spielt auch die Eigenvorsorge und Versicherung eine Rolle, ob nun seitens der Anwohner oder seitens der Stadtverwaltung. Die Schäden 2002 betrafen gerade frisch sanierte Gebäude und keiner hat mit solch einem Hochwasser gerechnet. Heute sind sich die Anwohner der Gefahr bewusst, viele haben schon Eigenvorsorge betrieben durch Verlagerung der Technikzentralen o.ä. Alte Bauernhäuser sind so gebaut, dass die Keller geflutet werden können, auch das heißt „mit dem Fluss leben“.

(2) Variantenuntersuchung / Bewertungskriterien

Die vorhandene Variantenuntersuchung von 2007 (insgesamt 21 Varianten für Altkötzschenbroda bis Panzerstraße) ist unvollständig. Insbesondere fehlt die naheliegendste und im HWSK festgeschriebene Variante einer kleinen Verwallung auf den Terrassen des Hochufers (gebäudenaher Trasse).

Es werden vier Varianten für Altkötzschenbroda und weitere insgesamt 13 Komplexvarianten incl. Fürstenhain bzw. Panzerstraße untersucht. Von den vier B- Varianten M 69/70 wurde letztendlich die Variante B4 ausgewählt.

- B1: 12m Abstand vom Hochufer 6,3m Deich, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese;
- B2: 7m Abstand vom Hochufer 4,4m Deich +0,5m Wand+1m mobiler Aufsatz, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese;
- B3: 3m Abstand vom Hochufer 1,5m Anschüttung Böschung +1m mobiler Aufsatz, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese;
- B4: direkt entlang Hochufer 2,5m Wand mit Berme, Winkelstützwand +1m mobil an Pfarrgasse, mobil an Festwiese

Es wird keine bebauungsnähere Variante und keine teilmobile Variante entlang des Hochufers untersucht oder dargestellt. Darin sind die Variantenuntersuchung bzw. die Erläuterungen hierzu mangelhaft und lassen keine abschließende Abwägung zu.

Die Bewertungen für die Auswahl der Vorzugsvariante sind unseres Erachtens unvollständig. Es sind dies: a) Auswirkung auf Retentionsraum; b) Schutz von besiedelten Flächen mit $HQ < 100$; c) landschaftsplanerische Aspekte, e) Nutzungseinschränkungen Landwirtschaft, f) Betroffenheit Bewohner, g) Schutzgebiete und Biotope, h) naturschutzfachliche Aspekte, i) bautechnische Aspekte, j) städteplanerische Aspekte. Es fehlen die Bewertungen für Bau- und Unterhaltungskosten und davon für den Wartungsaufwand für die Stadt und die Anwohner. Auch sind die Bewertungskriterien nicht gleichwertig.

(3) Darstellung der Vorzugsvariante

Vorzugsvariante B4: direkt entlang des Hochufers mit einer HQ 100- Höhe von 108,95m ü. NHN zuzüglich Freibord 50cm bzw. Freibord 80cm. Bei letzterem wird eine Oberkante von 109,75m ü. NHN erreicht. Das Grundprinzip ist eine doppelte Spundwand a 40cm Dicke mit ca. 2,90m lichter Weite. Wasserseitig erreicht die Spundwand eine Tiefe von 98,00 m ü. NHN

(11,75m Gesamtwandhöhe), landseitig eine Tiefe von 100,00m ü. NHN (9,75m Gesamtwandhöhe).

Wurde 2007 in der Vorzugsvariante B4 nur von einer 2,5m hohen Wand gesprochen, ist es jetzt im Ablauf eine Höhenentwicklung von 5,27m am Pfarrgarten lt. Regelquerschnitten (RQ I und III, 3,85m (RQ IV) am der KITA, 3,60m an der Überlaufstrecke westlich der KITA (RQ V) und 2,80m (RQ VI) im Bereich Biergarten ersichtlich. Die Unterlage enthält keine Planungshistorie, aus der die Veränderungen gegenüber der Vorzugsvariante B4 von 2007 hervorgehen.

Mit dem Wendeplatz wird das gewachsene und aus der historischen Entwicklung heraus maßgeblich ortsbildprägende Grundstück des Pfarrhauses völlig zerstört. Es ist zudem nicht dargestellt, welche Fahrzeuge zu welchem Zweck an dieser Stelle wenden müssen (sind moderne Fahrzeuge im Einsatz, die auch rückwärtsfahren können?).

Die Darstellung der Vorzugsvariante ist unvollständig. Zwar geben Lageplan und Regelquerschnitte Auskunft über das unmittelbare Bauwerk. Aber es ist insbesondere in den Schnitten kein Bezug zu der Bebauung und den Gärten der Südseite des Angers sowie zu den Obstwiesen und dem ertüchtigten Damm entlang der Obstwiesen gegeben. Selbst der aufmerksame und kundige Leser kann diese höhenmäßig so wichtige Einordnung nicht herstellen. Es ist verwunderlich oder Absicht, dass in einem solch sensiblen Bereich auf derartige Darstellungen verzichtet worden ist. Die Visualisierung kann dies nicht ersetzen.

Die Stadtbildanalyse ist im Ergebnis erschreckend. Es helfen die verschiedenen Varianten der oberflächigen, kaschierenden Ausführung nicht, wenn ein überdimensioniertes Bauwerk als Fremdkörper in Landschaft und Ortsbild eingesetzt wird. Schon anhand der Visualisierung kann nicht nachvollzogen werden, dass die Vorzugsvariante eine Vorzugsvariante ist, da es verträglichere Varianten gibt (siehe Anlagen). Die Bewertungskriterien landschaftsplanerische Aspekte und städteplanerische Aspekte wurden hier offensichtlich mit „0“ gewichtet. Die Unterlagen sprechen selbst von der Zerstörung des jahrhundertealten Landschaftsbildes, dies muss auch gerade in Bezug auf die umfangreich öffentlich und privat geförderte Wiederherstellung des Ortskerns/-bildes betrachtet werden vgl. nachfolgenden Unterpunkt. **Die „Vorzugsvariante“ ist daher nicht hinnehmbar.**

(4) Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes und des Siedlungszusammenhangs des historischen Ortskernes Altkötzchenbroda

Altkötzchenbroda wurde in den vergangenen 15 Jahren nicht zuletzt auch mittels immenser öffentlicher Mittel und mit großem Engagement von Stadt und Anwohnern aufwendig saniert. Dieses überregional anerkannte, städtebaulich- landschaftliche Ergebnis wird durch die vorgelegte Vorzugslösung der HWS-Maßnahme wieder zerstört und öffentlicher wie auch privater Mitteleinsatz damit negiert.

Sowohl im Erläuterungsbericht als auch in der Stadtbildanalyse wird ausgeführt, dass „räumliche Zusammenhänge gestört werden, dass es „zum dauerhaften Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen durch Flächeninanspruchnahme und –überformung im Bereich des Siedlungsrandes kommt“ und dass „komplexe Struktur- und Funktionszusammenhänge an der Schnittstelle von Stadt und Elbraum weitestgehend aufgehoben werden“. Damit werden im Verfahren die negativen Auswirkungen auf das Stadtbild benannt – dies ist unstrittig. Verwunderlich (und falsch) ist die Bewertungsaussage, dass die Vorzugsvariante B 4 gegenüber allen anderen B-Varianten, die mit -2 angegeben sind, hier trotz der obigen Einschätzung mit -1 bewertet wird, ebenso bei c) landschaftsplanerische Aspekte (S. 42 EB). Eine Begründung fehlt (und kann es nicht geben). **Nur die reine Feststellung einer besseren Bewertung (mit 1) ohne die Angabe von sachlichen Gründen ist grob fehlerhaft.**

Der Einschätzung, dass es sich um den „Siedlungsrand“ handelt, ist zu widersprechen, da das Dorf Kötzchenbroda durch die Einheit der Bebauung und der angrenzenden Obstwiesen cha-

rakterisiert wird, auch wenn hier im Laufe der Zeit ein künstlicher Höhengsprung entstanden ist. Bebauung und freie Flur gehören zusammen und bilden die gemeinsamen landschaftsbildprägenden Strukturen. Ein großer Teil der Höfe in Altkötzschenbroda steht unter Denkmalschutz und dieser ist in dem Sachzusammenhang mit seiner Umgebung zu sehen, denn die Höfe stehen nicht im Niemandsland, sondern in einer gewachsenen Kulturlandschaft. Gerade das macht den Reiz und Wert der Ortslage nahe der Elbe aus. Die durchschnittlich ca. 3 bis 5m hohe doppelte Spundwand wird weder in ihrer Maßstäblichkeit noch in ihrer Materialität dem Ort gerecht und ist damit städtebaulich völlig unakzeptabel. Die Spundwand zerschneidet einen fast 800-Jahre alten Kultur- und Siedlungsraum, da die Streuobstwiesen und die Dorflage als Einheit zu begreifen und als solche zu schützen sind.

Wir müssen hier ausdrücklich auf den kulturhistorischen Wert von Altkötzschenbroda mit seinen von Wohnstall- und Auszugshaus begrenzten Höfen, dem Scheunengürtel, den Hausgärten und der Streuobstwiese verweisen. Diese Siedlungsstruktur ist hier teilweise in einer wunderbaren Originalität erhalten und in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Stadtsanierung wieder vortrefflich hergestellt wurden. Auch das Hochwasser 2002 hat an diesem Gefüge keinen nennenswerten Schaden verursachen können und das Weinfest lebt geradezu von diesen räumlichen Gegebenheiten. Die Spundwand würde aufs Brutalste trennen, was zusammengehört!

Insbesondere im Bereich der Friedenskirche schädigt die derzeitige Planung das Stadtbild empfindlich. Während die 53 m hohe Kirche mit Turm (Traufe Schiff ca. 15 m) quasi auf der vorhandenen ca. 4m hohen Natursteinmauer steht, die Mauer als Sockelgeschoß der Kirche erscheint, verschwindet das denkmalgeschützte Pfarrhaus und alle weiteren Gebäude der Ortslage schlichtweg hinter der Spundwand (ca. 5,30m hoch)!

Mauern spielen in der Lößnitz eine große Bedeutung. Aber die geplante Spundwand steht weder zu den hier typischen Mauern noch zu der angrenzenden Bebauung mit einer Traufhöhe von ca. 6 m im Verhältnis. Die Spundwand würde Altkötzschenbroda zur Festung machen, so sie denn aus Naturstein gefertigt wäre – **aber Altkötzschenbroda ist keine Festung!**

Im Planfeststellungsantrag 69/70, HWSA Altkötzschenbroda, Erläuterungsbericht steht auf Seite 8: „Ziel der Baumaßnahme ist die Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept (P1) empfohlenen Maßnahme M69/70, die den Schutz des Siedlungsgebietes Radebeul Altkötzschenbroda mit seinen vielen kulturhistorisch wertvollen Gebäuden gewährleisten soll.“ Und auf Seite 16: „Die Umsetzung der Maßnahme schützt die siedlungstypische historische Ortsrandlage von Kötzschenbroda mit vielen in unmittelbarer Nähe zur Trasse stehenden denkmalgeschützten Gebäuden“. **Diese Aussagen sind falsch und nicht zu akzeptieren geradezu das Gegenteil wird billigend in Kauf genommen:** Es ist dazu zu bemerken, dass selbst beim Hochwasser 2002, das weit über ein HQ(100)-Hochwasser hinausging, keines dieser Gebäude in seiner Substanz so geschädigt wurde, dass die Schäden nicht behebbbar waren. Außerdem waren viele dieser Gebäude vom Hochwasser gar nicht berührt. Allerdings hat die Schutzbarriere zur Folge, dass das kulturhistorisch wertvolle Gesamtensemble des Dorfkerns, der seinen Reiz daraus bezieht, dass es „das Dorf in der Stadt ist, das seinen Übergang hin zur Landschaft entfaltet“, unwiederbringlich zerstört würden.

Die Ziele des Hochwasserschutzes und des Landschaftsschutzes sind gleichrangig zu betrachten. Die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Elbaue darf nicht von vornherein der Errichtung einer Hochwasserschutzanlage untergeordnet werden. Die Ansprüche an das Landschaftsbild sind v.a. durch die Offenhaltung von Sichtbeziehungen definiert. Danach sind technische Anlagen unverträglich, die eine dauerhafte Barriere für die Sichtbeziehungen zwischen den Elbdörfern und der Elbaue darstellen. Kriterium ist ein freier Ausblick in Augenhöhe über Hindernisse - gewährleistet bis zu einer Höhe von ca. 150 cm für Erwachsene. Auch eine solche Anlage ist bereits eine starke Zäsur in der flachen und weitläufigen Auenlandschaft.

Daraus resultiert die Frage, ob das Orts- und Landschaftsbild von Kötzschenbroda nicht vor-schnell zugunsten einer hohen, blickdichten stationären Hochwasserschutzwand aufgegeben wird. Eine Bauhöhe von 150 cm stellt eine Schwelle dar, die in dieser Situation möglichst nicht oder zumindest nicht in stationärer Bauweise überschritten werden sollte. In der weiteren Diskussion kommt den Alternativen einer im Höhenrelief besser eingebetteten bzw. einer mobilen oder kombinierten Bauweise (Damm + mobile und schnell montierbare Aufsatzelemente), zumindest abschnittsweise, besondere Bedeutung zu. Ein wesentlicher Grund liegt auch darin, dass ein "Ausgleich" für den Verlust großräumig unterbrochener Blickbeziehungen nicht möglich ist und ein "Ersatz" für den betroffenen Raum auch nicht ansatzweise eine gleichwertige Qualität herzustellen vermag. Es geht in der Bilanzierung von Eingriffen nicht nur um Flächen, sondern um RAUM.

(5) Belang Tourismus als tragende Wirtschaftsgrundlage

Die Planung und Realisierung der HWS-Wand wird Auswirkungen und Veränderungen der landschaftsbezogenen Grundlagen (Typik Siedlungsstruktur, Ortsbild, Nutzung, Erschließung) für den tragenden Wirtschaftszweig Tourismus (Gaststätten, Beherbergung, Einzelhandel, Radebeuler Herbst- und Weinfest) nach sich ziehen.

Im Landesentwicklungsplan, im Regionalplan sowie in der Kommunalen Bauleitplanung wird die hohe Bedeutung von Altkötzschenbroda mit seinem Landschaftsbezug hervorgehoben. Die dahingehende Gleichrangigkeit von Belangen des Landschafts- und Hochwasserschutz wird zwar im Analyseteil der Planung, aber nicht im Ergebnis deutlich.

Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Landschaft bilden gemäß Naturschutzgesetzgebung von Bund und Land die Bewertungsgrundlage für das Landschaftsbild (s. LBP S. 114) und letztlich für das Erholungs- und Landschaftsbildpotential. Die potentialeigenen Werte sind als gleichrangige Belange in die Abwägung von HWS-Lösungen einzubeziehen.

In der Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten HWS-Maßnahmen werden die Landschafts- und Naturraumpotentiale (Schutzgüter) immer als hochwertig eingeschätzt, die sich auf die Lebensqualitäten Freizeit, Erholung, Wohnen mit Wohnumfeld, Wirtschaftsstruktur (touristische Infrastruktur) ... auswirken (UVS S. 95 z.B.). Dies findet aber letztlich nicht den entsprechenden Niederschlag in der Planung der HWS-Anlagen als teilweise sichtbare 5 m hohe Wand.

(6) Bauschäden / Grundwasser

In der PF-Unterlage wird von möglichen Bauschäden im Zuge der Rammarbeiten der Spundwände gesprochen.

Grundsätzlich bleiben Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Bausubstanz bei Hochwasser auch mit HWS-Wand bestehen wie z. B. die Flutung der Tiefgarage „Goldener Anker“ oder die Flutung von Einzelgebäuden (z. B. Sporthalle, die dann wieder saniert werden soll). Ein Grundwasseraufgang in den Gebäuden (Kellern) wird im Hochwasserfall durch die geplante Spundwand nicht verhindert, die Keller werden also mit und ohne Hochwasserschutz sowieso nass. Eine Flut geht zwar immer mit Erhöhung des Grundwassers einher, trotzdem ist doch diese Wirkung in der Gesamtbetrachtung separat darzustellen, da diese Wirkung durch die Spundwand eben nicht verhindert wird.

Der Aufwand für die bis zu 11 m tiefe Spundwand scheint uns völlig überzogen, zumal die Keller durch das steigende Grundwasser trotzdem überschwemmt werden.

Nicht zuletzt macht uns der nach jetziger Planung unmittelbar während der Bauphase entstehende Schaden große Sorgen. In einem Baubereich von 10 bis 12 m müssen die Streuobstwie-

sen und privaten Gärten „geräumt“ werden – das Verwachsen der Narben dürften viele von uns erst sehr betagt erleben.

Aus der Planunterlage geht nicht hervor, welcher Anteil der Schäden durch die HWS-Maßnahme verhindert werden kann und wie hoch der Anteil der grundwasserbedingten Schäden ist, welcher auch mit realisierter HWS-Maßnahme auftreten wird. Die Unterscheidung dieser Schäden ist insbesondere bei der Abwägung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme erforderlich.

(7) Wirtschaftlichkeit

Gemäß der landesweiten Priorisierung („*Ergebnisse der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen*“, SMUL, Stand: 30. 11. 2005) ist das Schadenspotential für Altkötzschenbroda geringer als die Gesamtkosten der Maßnahmen angegeben. Aus der Priorisierungsliste von 2005 lässt sich für Altkötzschenbroda, Fürstenhain und Naundorf/ Zitzschewig ein Gesamtbedarf von 1,591 Mio € ermitteln. Jetzt wird in der Presse (SZ 04.12.2010) von ca. 10 Mio € gesprochen, mehr als das 6-fache! Auch wenn die damaligen Schadenssummen möglicherweise ebenso viel zu gering beziffert worden sind, die Schere zw. Schadenspotential und Gesamtkosten der Maßnahmen hat sich unseres Erachtens wesentlich vergrößert. In der Planfeststellung sind keine aktuelleren Aussagen dazu zu finden, die Wirtschaftlichkeit wird nur auf bautechnische Aspekte, d. h. bezüglich des Einsatzes von Spezialtechnik, bewertet. **Dies ist völlig unzureichend und haushaltsrechtlich unzulässig.**

Auch bei einer Lebensdauer der Spundwände von 60 bis 80 Jahren (für ein HQ 100) bestehen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit. In der Unterlage ist nicht dargestellt, wie hoch der (städtische) Aufwand bezüglich der mobilen HWS-Anlagen (langfristig entstehende Kosten für Wartung, Einlagerung) ist.

Um den zukünftigen Nutzen gegen den entstehenden Schaden abzuwägen, wie insbesondere eine offene Diskussion zur Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre (= Jährlichkeit des Schutzzieles) zu führen ist, wobei alle Investitions- und Unterhaltungskosten darzustellen sind. Laut VwV Planvorlagen (Verwaltungsvorschrift) sind keine Kosten bzw. Wirtschaftlichkeitsnachweise beizubringen. Allerdings steht unter § 3 (2) „Es können bei Vorhaben von besonderer Bedeutung über die nach dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Unterlagen hinaus weitere Pläne und Beilagen und insbesondere auch Untersuchungen begründet verlangt werden, wenn und soweit das für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.“ **Da das Vorhaben insbesondere materielle Werte schützen soll, ist für dessen Beurteilung durch die Bürger und TÖB's die Darstellung der Wirtschaftlichkeit unverzichtbar.**

(8) UVS

Laut UVS (S. 16) „kann“ eine Verschlechterung für Altkötzschenbroda hinsichtlich der Hochwasserbelastung aufgrund der parallel geplanten linkselbischen HWS-Maßnahmen zwischen Cossebaude und Stetzsch eintreten. Diese so formulierte Möglichkeit, also (noch) nicht nachweisbare Tatsache, wird im Erläuterungsbericht Anlage 4.1 „Differenz Wasserspiegel Istzustand – Planzustand Vorzugslösung HQ(100)“ für den gesamten an Radebeul-Naundorf, Altkötzschenbroda und Fürstenhain angrenzenden Elbraum nicht bestätigt - siehe (1) dritter Absatz dieser Stellungnahme. **Die Unterlagen widersprechen sich.**

(9) LBP

Eingriff- / Ausgleich: Gemäß der Naturschutzgesetzgebung von Bund und Land sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch ein Bauvorhaben zu bilanzieren und eine Kompensation der Eingriffe zu planen. Die Bilanzierung wurde für alle HWS-Teilmaßnahmen der HS-Schutzlinie Radebeul in Summe nach den „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“(hrsgg. SMUL) vorgenommen. Eindeutig

werden hier eine erhebliche nicht kompensierbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und ein Kompensationsdefizit für die Maßnahme M69/70 (Altkötzschenbroda) festgestellt. Letzteres soll aber über Kompensationsmaßnahmen aus den anderen Teilen der HWS-Linie ausgeglichen werden. Dies sehen wir als problematisch an, da es bereits im Zuge der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen möglich wäre, die Eingriffe in dieser Schwere zu verhindern. Zudem kommen die geplanten Kompensationsmaßnahmen des LBP anderen Landschaften zugute (z. B. Streuobstwiesen in Gröbern, im NSG „Fraunteich“ oder am Forsthaus Kreyern), sie sind also mithin keine Kompensation für die zerstörte Landschaft.

(10) Ziele / Forderungen für Altkötzschenbroda

a. Darstellung und Untersuchung weiterer städtebaulicher Varianten, wie z. B.

- Reduzierung der Freibordhöhe
- gebäudenaher HWS unter Ausnutzung des ansteigenden Geländes am sogenannten Scheuengürtel,
- einteilige HWS-Wand auf dem Hochufer mit wesentlich höher gezogenen Böschungen und geringen Wandhöhen (Tieferlegung des Verteidigungsweges, Verzicht auf die luftseitige Spundwand, Zusammenfassung der 3 parallelverlaufenden Dränageleitungen)
- teilmobile Variante entlang des Hochufers,

Wir schließen uns hier der Argumentation der Interessengemeinschaft Landschaftsarchitektur des Landkreises Meißen / Radebeul vom November 2010 an (siehe Anlagen Lageplan und Schnittdarstellung mit zwei Varianten), wobei je nach örtlichen Verhältnissen (Baufreiheit, Grundstücksnutzung) die HWS-Wand auch elbseitig der oberen Terrasse angeordnet werden kann. Dann wäre die Terrasse durch geringe Auffüllungen zu erweitern).

Ein Versetzen der HWS-Linie bis auf das höchstmögliche topographische Geländeniveau scheint gerade im Bereich des Pfarrhauses gegeben, da der Garten stark terrassiert ist und das HW 2002 das EG nicht erreichte.

Aus einer Linienführung unter Ausnutzung der topographischen Verhältnisse ergeben sich erhebliche Einsparungen bei der Mauerhöhe wie auch der Gründungstiefe. Bei einer aus gestalterischen Gründen zu bevorzugenden Betonwand wäre auch der Einsatz von mittleren Baugeräten möglich, wodurch die bauzeitlichen Schäden reduziert werden können. Eine Betonwand kann eine Stahlspundwand um ein mehrfaches Überdauern.

Insbesondere beim „Unterhaltungskomfort“ der HWS-Anlage erachten wir Abstriche bzw. Kompromisse zugunsten der Landschaftsverträglichkeit für erforderlich. Aus der Linienführung und Gestaltung der Spundwand inklusive Weg lässt sich ableiten, dass hier großzügige Zufahrten offensichtlich mit ein Planungsziel waren. Bei topographisch höher gelegenen Varianten ist aufgrund der dann geringeren Mauerhöhe nach menschlichem Ermessen auch eine fußläufige Wegeverbindung zur Verteidigung der Anlage ausreichend. Die jährliche Unterhaltung kann von der Elbseite aus bzw. durch Scharten in der HWS-Linie erfolgen.

Ziel des HWS ist es nach unserer Ansicht, die Lebensqualität der Menschen vor Ort zu verbessern und nicht zu behindern bzw. zu zerstören. Ein hausnaher HWS z. B. als Terrassenbrüstung ist nicht nur im Versagensfall sicherer, sondern auch einfacher zu verteidigen. **Hierfür wäre ein kleiner, fußläufiger Verteidigungsweg, gerade auch mit Blick auf die zurückzulegenden geringen Entfernungen und die relativ lange Vorwarnzeit, völlig ausreichend. Detaillierte Planungen sind im Siedlungsbereich grundstücksbezogen auszuarbeiten, um die Lebensqualität nicht dem HWS unterzuordnen.**

b. Einbeziehung von Stadtplanern und Landschaftsarchitekten bezüglich der städtebauliche Planung – nicht nur zum „Verschönern“ technischer Anlagen

Hochwasservorsorge kann nur gesamträumlich angegangen werden. Die aktuelle Zeitschrift Garten+ Landschaft 11/2010 gibt einen Überblick über viele gelungene Beispiele an Rhein und Isar. Noch vor 10 Jahren setzte man auch dort fast ausschließlich auf den rein technischen Hochwasserschutz mit Dämmen und Schutzwänden ein. Mittlerweile wird das sogenannte Hochwasserrisikomanagement präferiert. Dieses umfasst neben dem technischen Hochwasserschutz auch Vorsorge, Öffentlichkeitsarbeit und das Freihalten von Flächen. Zunehmend sind neben den Wasserbauingenieuren auch Stadtplaner, Landschaftsarchitekten, Raumplaner und Naturschützer gefragt. Die Menschen wollen keine meterhohen Schutzmauern und Deiche, die ihnen die Sicht auf ihren Fluss und ihren Bach versperren. Stattdessen erarbeiten Architekten, Stadtplaner, Landschaftsarchitekten, Wasserbauer, Verwaltung und Bewohner Lösungen, die das Überflutungsrisiko minimieren, stationären Hochwasserschutz durch mobile Elemente geschickt ergänzen und einen hohen Freizeitwert mit gestalterischen Werten kombinieren. Solche Potenziale und Erfahrungen müssen genutzt und nicht nur schnelle ingenieurtechnische Lösungen vorgesetzt werden.

c. Darstellung der gebäudenahen und aktuellen Vorzugsvariante im Modell (Höhenmodell mit Bestandsbebauung und Eingriffen einschließlich der Darstellung des Baubereiches, M 1:250)

Eine Modelldarstellung ist unumgänglich, um die Eingriffe in ihrer städtebaulichen Tragweite an jedem „Teilstück“ überhaupt beurteilen zu können. Lageplan, „bautechnischer“ Regelquerschnitte sowie Visualisierung reichen für die Eingriffstiefe in diesen empfindlichen Landschaftsraum nicht aus. Wir sind der Meinung, dass bei einer derart brisanten städtebaulichen Situation und einem Bauvolumen von mehreren Millionen Euro, ein städtebauliches Modell zur besseren Entscheidungsfindung anzufertigen ist, wie es im Allgemeinen bei städtebaulichen Eingriffen notwendig und üblich ist.

d. Wirtschaftlichkeit

Es ist eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre mit allen Investitions- und Unterhaltungskosten sowie Verhältnismäßigkeit zur Schadensbilanz vorzulegen. Ohne dem ist ein Variantenvergleich gar nicht möglich und haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Das bevorzugte statische System der doppelten Spundwand mit drei parallellaufenden Dränageleitungen und einem erhöhten Verteidigungsweg mit Absturzsicherung ist extrem kostenintensiv, weshalb weitere weniger aufwendige Varianten aus haushaltsrechtlichen Gründen zwingend darzustellen sind.

e. Beantwortung folgender Detailfragen:

- Warum ist die Mauer an der Stelle, wo gar kein Wasser stand – am Pfarrhaus - am höchsten? Warum nutzt man nicht das stark ansteigende Gelände aus?
- Warum erfolgt ein mobiler Verschluss der Pfarrgasse, obwohl nach wenigen Metern das ansteigende Gelände höher als HQ-2002 ist?
- Wie muss man sich die Nutzung des 2,50 m breiten Deichverteidigungsweges im Katastrophenfall und bei der jährlichen Deichschau ganz praktisch vorstellen? Welche Fahrzeuge fahren dort zu welchem Zweck?
- Warum wird das natürlich ansteigende Gelände am Biergarten (Goldener Anker) nicht ausgenutzt und die HWS-Anlage in Höhe der Terrasse angeordnet?
- Kann ggf. auf den Freibord verzichtet werden, auch wenn dies laut Vorschriften (Vorschriften sind keine naturgegebene Tatsachen) verlangt wird? Aufgrund des Freibords von 50 cm im Bereich des Überlauf's (HQ 100 + 50 cm = 9,74 Pegel DD = vor Ort HQ 100 = 109,45m ü. NHN, sonst bei Freibord + 80cm = 109,75 m ü. NHN) erhält Altkötzschenbroda einen tatsächlichen HWS >200. Vgl. folgendes Beispiel aus dem Internet für einen aus gestalterischen Gründen mit 0,3 m festgelegten Freibord (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/14024/>):

Beispiel 12: Lokale Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Calmbach / Enz	
Standort, Einzugsgebietsgröße	Ortslage Calmbach an der Enz, A_E ca. 209 km ²
Maßnahmenkonzeption	Herstellung des Hochwasserschutzes im Bereich der Ortslage durch Neubau von Ufermauern mit einer Höhe von bis zu 1,3 m und ergänzenden Verwallungen. Das gewählte Freibord gegenüber dem Bemessungswasserstand beträgt aus optischen Gründen 0,3 m.

- Warum wird nicht, um die Mauerhöhe zu reduzieren, als Überlaufstrecken die gesamten Mauerlänge genutzt? Eine Gefährdung der Mauer kann aufgrund der nur kurzen Überflutungsdauer mit geringen Überflutungshöhen bis zur „Teilfüllung“ des kleinen Volumens hinter der Mauer nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

(11) **Fazit**

Die LDD muss darauf hinwirken, durch Überarbeitung der Planung und Aussetzen des Verfahrens eine gesamträumliche und ortsbildverträgliche Lösung zu finden. Die ausgelegte Planfeststellungsvariante zur Hochwasseranlage widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit. Es wird lediglich einseitig auf den technischen Hochwasserschutz abgestellt. Zusammenhänge wie Eigenvorsorge, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, technischer Hochwasserschutz und das Freihalten von Flächen werden nicht behandelt. Dies ist weniger der Planung selber anzulasten als der prinzipiellen Herangehensweise. Auch langfristige vorbeugende Strategien zur Schaffung und Erhaltung von Retentionsflächen (z.B. Flutmulde bzw. Flutrinne an der Niederwarthaer Brücke), abgestimmte Maßnahmen zur Flussentwicklung wenigstens mit den Nachbarstädten Dresden, Coswig, Meißen werden gar nicht benannt. Kein Beteiligter kann sich ein Bild machen, was diese Maßnahmen für die Ober- und Unterlieger bedeuten.

- Das Planfeststellungsverfahren muss ‘ausgesetzt’ werden
- Es ist eine gemeinsame Strategie Stadtverwaltung, Anwohner, interessierte Bürger, Planer nicht gegen die Planfeststellung sondern zur Optimierung der Planung zu entwickeln unter dem Konsens Kulturgüterschutz.
- Gründung der „Kötzschenbrodaer Dammwacht“, in der auch alle Anlieger zum Selbstschutz beteiligt werden.
- Planerische Alternativen sieht unser Verein in der **Darstellung und Untersuchung der genannten städtebaulichen Varianten**
 - gebäudenaher HWS (sogenannter Scheunengürtel)*,
 - einteilige HWS-Wand entlang des Hochufers mit wesentlich höher gezogenen Böschungen und geringen Wandhöhen,
 - teilmobile Variante entlang des Hochufers,
 - Variante mit niedrigerem Schutzgrad, z. B. durch Reduzierung der Freibordhöhen um effektiv 20 cm (von beispielsweise 80 cm bzw. 50 cm auf durchgehend 30 cm)

4 B FÜRSTENHAIN

(1) Priorität/ Schutzziel / Bemessungsgrundlage

Nach 'Ergebnis der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen' (SMUL. Stand: 30.11.05) war die Priorisierung für die HWS-Maßnahmen Fürstenhain folgende:

- derzeitiger Schutzgrad <HQ20;
 - Schadenspotential 603 T€
 - Vorzugsvariante HWSK als „Dammschüttung mit Schutzziel HQ 100,
 - Gesamtkosten 547 T€
- Priorität „mittel“.

Die Priorisierungskategorie bleibt unverändert.

(2) Variantenuntersuchung / Bewertungskriterien

Es werden vier Varianten für Fürstenhain und weitere insgesamt 13 Komplexvarianten incl. Altkötzchenbroda bzw. Panzerstraße untersucht. Von den vier A- Varianten M 68 wurde letztendlich die Variante A4 ausgewählt.

- A1: 4,5m Wand,
- A2: 5m Deich+ Wand,
- A3: 5m Deich + 2 Scharten,
- A4: 4,5m Deich+ 2 Scharten

Weitere Varianten sind nicht dargestellt. **Dies ist für das Planverfahren unzureichend.**

Die Bewertungen für die Auswahl der Vorzugsvariante sind unseres Erachtens unvollständig. Es sind dies: a) Auswirkung auf Retentionsraum; b) Schutz von besiedelten Flächen mit HQ<100; c) landschaftsplanerische Aspekte, e) Nutzungseinschränkungen Landwirtschaft, f) Betroffenheit Bewohner, g) Schutzgebiete und Biotope, h) naturschutzfachliche Aspekte, i) bautechnische Aspekte, j) städteplanerische Aspekte. Es fehlen die Bewertungen für Bau- und Unterhaltungskosten und davon für den Wartungsaufwand für die Stadt und die Anwohner.

Die Variante A1 (Wand entlang des Auenwegs) wurde wegen umzuverlegender Medienleitungen verworfen. Diese Variante hat jedoch den Vorteil der höchsten topografischen Lage und in Verbindung mit Geländemodellierung im Fußbereich und mobilen Teilbereichen erhebliche Vorteile bei der gestalterischen Landschaftseinbindung.

Diese Trasse befindet sich im westlichen Abschnitt exakt an der bereits vorhanden provisorischen HWS-Verwallung und ist somit eine historische Verteidigungslinie. Im Gegensatz zu den Darstellungen in Zeichung 1.3 kann die Trasse nach dem Überflutungsflächenplan bereits entlang der östlichen Zufahrt zum Grundstück 214/4 „Reifenhammer“ HW-sicheres Gelände erschließen. Damit könnte die dem Kirchhof vorgelagerte Streuobstwiese erhalten bleiben.

Die Probleme mit den Medienleitungen lassen sich umgehen, wenn man die Trasse etwas elbwärts verschiebt, was jedoch offensichtlich im Planungsprozess nicht betrachtet wurde.

Die Aussage im Erläuterungsbericht, dass die Variante A1 aus gestalterischen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, kann nicht nachvollzogen werden. Dazu wären aussagekräftige Querschnitte mit Darstellung der Umgebung oder besser ein Höhenmodell 1:250 erforderlich.

In der Planung ist kein Höhenlinien-Plan für die Höhe HQ-100 + 50 cm enthalten, somit kann nicht beurteilt werden, welche Gebiete durch die HWS-Anlage geschützt werden. Wenn man ersatzweise den Plan 1.6 der Überflutungsfläche HQ-100 verwendet, könnte man die HWS-Linie im Osten wesentlich kürzer gestalten, um die Wohnbebauung zu schützen.

(3) Darstellung der Vorzugsvariante

Der tiefliegende und gefährdete Teil von Fürstenhain betrifft ca.10 Wohn-Gebäude. Der Außenweg ist hier an der Fürstenhainer Straße abgesenkt und zeigte zum Hochwasser 2002 die stärkste Einflutung.

Ein extremer Schwachpunkt der vorgelegten Vorzugslösung ist, dass gerade an dieser besonders gefährdeten Stelle eine Scharte angelegt werden soll. Damit ergäbe sich eine bauliche Lösung von unglaublichem Aufwand und eine unglaubliche Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes. Denn diese Lösung wäre dauerhaft.

Der Anschluss des vorgesehenen Damms von Fürstenhain an die Friedenskirche und Kirchmauer ist in das Kirchengrundstück hineinführend als Betonwand dargestellt. Hierfür wären im Kirchhof Fundamente als 10 m tiefe Bohrpfahlwand herzustellen. **Der Eingriff in den Jahrhunderte im Bestand erhaltenen Kirchhof und die Zerstörung durch schwere Baufahrzeuge muß grundlegend abgelehnt werden, insbesondere deshalb, weil der Kirchhof über dem Bemessungshochwasserstand liegt.**

Der dargestellte zeitlich zu kurze Aufwand für die Ausführung muß angezweifelt werden.

Die Darstellung der Vorzugsvariante ist unvollständig. Zwar geben Lageplan und Regelquerschnitte Auskunft über das unmittelbare Bauwerk. Aber es ist insbesondere in den Schnitten kein Bezug zu der Wohnbebauung bzw. zur Kirche gegeben. Selbst der aufmerksame und kundige Leser kann die höhenmäßig so wichtige Einordnung nicht herstellen (Regelquerschnitte 1 bis 8).

(4) Ort- und Landschaftsbild

Die Variante A4(Vorzug) wird in der vorliegenden Planungsunterlage als „*städtebaulich gering (beeinträchtigend)*“ gewertet. **Dies ist eine falsche Aussage, da** der vorgelegte Damm mit einer Aufbauhöhe von im Mittel 4,5 Meter Höhe und einer Breite von 50- 60 Metern! das historische gewachsene Dorf vom Elbraum abschneidet. Das ist städtebaulich zerstörerisch.

(5) Bauschäden / Grundwasser

In der PF-unterlage wird von möglichen Bauschäden im Zuge der Bohrarbeiten gesprochen, offen sind Aussagen zu möglichen Bauschäden durch Grundwasserveränderungen, durch Schichtenwasser, durch Veränderungen der Staunässe- oder Dichtungshorizonte.

Durch Bohr- und Baggerarbeiten sind bei der vorhandenen geologischen Formation Schäden an den Anliegergebäuden – die geschützt werden sollen – vorprogrammiert. Der bauliche Aufwand der Herstellung der Scharfen ist durch die zu erreichende Höhe absurd: die vorgesehenen Bohrpfähle sind 8,15m lang bei einem Durchmesser von 88 cm und einem lichten Abstand untereinander von 60 cm. Die Bauarbeiten hierfür mit schwerem Gerät zerstören die geologische Schichtung und greifen vehement in die Grundwasserführung ein.

Auf den mächtigen Bohrpfählen liegt eine 1 Meter dicker Stahlbetonbalken, der den aufzuschüttenden und mit Rippen bewehrten Damm von im Mittel 4,5 m Höhe trägt (im Bereich der Flügelwände). Für diese Arbeiten muß der vorhandene Boden der Elbaue ausgetauscht werden und kann hier nicht wieder verwendet werden. D. h., es werden neue geologische Tatsachen technisch gebaut und die gewachsenen zerstört.

Grundsätzlich bleiben Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Bausubstanz bei Hochwasser auch mit HWS-Wand bestehen. Ein Grundwasseraufgang in den Gebäuden (Keller) wird im Hochwasserfall durch die geplante Hochwasserschutzanlage nicht verhindert. Eine Flut geht zwar immer mit Erhöhung des Grundwassers einher, trotzdem ist doch diese Wirkung in

der Gesamtbetrachtung separat darzustellen, da diese Wirkung durch die Hochwasserschutzanlage eben nicht verhindert wird.

Die Ausführungen im Punkt 4 A Altkötzschenbroda zu den Grundwasserschäden gelten hier ebenso.

(6) Wirtschaftlichkeit

Gemäß der landesweiten Priorisierung („*Ergebnisse der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen*“, SMUL, Stand: 30. 11. 2005) ist das Schadenspotential für Fürstenhain höher als die Gesamtkosten der Maßnahmen angegeben. Aus der Priorisierungsliste von 2005 lässt sich für Altkötzschenbroda, Fürstenhain und Naundorf/ Zitzschewig ein Gesamtbedarf von 1,591 Mio € ermitteln. Jetzt wird in der Presse (SZ 04.12.2010) von ca. 10 Mio € gesprochen, mehr als das 6-fache! Für die Maßnahme Fürstenhain hat sich der Investitionsbedarf unseres Erachtens wesentlich vergrößert. In der Planfeststellung sind keine aktuelleren Aussagen dazu zu finden, die Wirtschaftlichkeit wird nur auf bautechnische Aspekte, d. h. bezüglich des Einsatzes von Spezialtechnik bewertet. **Dies ist völlig unzureichend und haushaltsrechtlich unzulässig.**

In der Unterlage ist nicht dargestellt, wie hoch der städtische Aufwand bezüglich der mobilen HWS-Anlagen (langfristig entstehenden Kosten für Wartung, Einlagerung, Probeaufbau) ist.

Der Schutz von Menschen und Gebäude im Hochwasserfall muss gewährleistet werden. Dies ist freistaatliche, kommunale und private Pflicht der Bürger, wie ebenso der private Selbstschutz der in Elbnähe wohnenden Bürger auch deren Pflicht ist. Das Schutzziel HQ 100 mit ausschließlich baulichen Mitteln zu erreichen, muss abgelehnt werden. Die Abhängigkeit der grundsätzlichen technischen Einschränkung, den HQ 100 Schutz **baulich** gewährleisten zu wollen, ist falsch.

Um den zukünftigen Nutzen gegen den entstehenden Schaden abzuwägen, ist insbesondere eine offene Diskussion zur Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre (= Lebensdauer der Anlage) zu führen, wobei alle Investitions- und Unterhaltungskosten darzustellen sind. Laut VwV Planvorlagen (Verwaltungsvorschrift) sind keine Kosten bzw. Wirtschaftlichkeitsnachweise beizubringen. Allerdings steht unter § 3 (2) „Es können bei Vorhaben von besonderer Bedeutung über die nach dieser Verwaltungsvorschrift geforderten Unterlagen hinaus weitere Pläne und Beilagen und insbesondere auch Untersuchungen begründet verlangt werden, wenn und soweit das für die Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.“ Da das Vorhaben insbesondere materielle Werte schützen soll, ist für dessen Beurteilung durch die Bürger und TÖB's die Darstellung der Wirtschaftlichkeit unverzichtbar.

(7) Ziele / Forderungen für Fürstenhain

a. Planungsänderung Auenweg

Die vorliegende Vorzugslösung im PV Variante A4 wird abgelehnt.

Modellierung des Geländes und Ausbau des Auenwegs als Damm sowie Auffüllen des stadtseitigen Bereiches hinter dem Damm, um eine „Mauerwirkung“ zu vermeiden. So wird ein Hochufer erreicht.

Auf dem Hochufer ist baulich die Möglichkeit gegeben, Vorkehrungen für mobile HWS-Anlagen zu errichten.

b. Wirtschaftlichkeit

Es ist eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre mit allen Investitions- und Unterhaltungskosten sowie Verhältnismäßigkeit zur Schadensbilanz vorzulegen. Ohne dem ist ein Variantenvergleich gar nicht möglich und haushaltsrechtlich nicht zulässig.

(8) Fazit

Die LDD muss darauf hinwirken, durch Überarbeitung der Planung und Aussetzen des Verfahrens eine gesamträumliche und ortsbildverträgliche Lösung zu finden. Die ausgelegte Planfeststellungsvariante zur Hochwasseranlage widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit. Es wird lediglich einseitig auf den technischen Hochwasserschutz abgestellt. Zusammenhänge Eigenvorsorge, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, technischer Hochwasserschutz und das Freihalten von Flächen werden nicht behandelt.

- Das Planfeststellungsverfahren muss 'ausgesetzt' werden
- Es ist eine gemeinsame Strategie Stadtverwaltung, Anwohner, interessierte Bürger, Planer nicht gegen die Planfeststellung sondern zur Optimierung der Planung zu entwickeln unter dem Konsens Kulturgüterschutz.
- Gründung der „Fürstehainer Dammwacht“, in der auch alle Anlieger zum Selbstschutz beteiligt werden.
- Planerische Alternativen sieht unser Verein in **Darstellung und Untersuchung** der Planung
 - im Bereich des Auenwegs durch Modellierung des Geländes und Ausbau des Auenwegs als Damm sowie Auffüllen des stadtseitigen Bereiches hinter dem Damm, um eine „Mauerwirkung“ zu vermeiden (Hochufer mit der Möglichkeit für mobile HWS-Anlagen).
 - Variante mit niedrigerem Schutzgrad, z. B. durch Reduzierung der Freibordhöhen (im Gesamtzusammenhang Altkötzschenbroda - siehe Anmerkungen unter Punkt 4 A)

4 C NAUNDORF

(1) Priorität/ Schutzziel / Bemessungsgrundlage

Nach 'Ergebnis der landesweiten Priorisierung von HWS-Maßnahmen' (SMUL. Stand: 30.11.05) war die Priorisierung für die HWS-Maßnahmen Naundorf folgende:

- derzeitiger Schutzgrad HQ 50
 - Schadenspotential 11.725 T€
 - Vorzugsvariante HWSK als
 - „Glättung und Ertüchtigung bzw. kompletter Neubau Damm an der Verzinkerei“
 - mit Schutzziel HQ 100
 - Gesamtkosten 519 T€
- Priorität 'mittel'

Laut Teil I / S.8 hat sich die Priorisierungskategorie die Maßnahme M 72 geändert gegenüber 'mittel' in „hoch“. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Entscheidung und welche sachlichen Gründe der offensichtlichen Veränderung der Prioritätseinschätzung für Naundorf zu Grunde lagen und worin nun der vordringliche Bedarf begründet ist. Dies ist nachzuarbeiten.

Offensichtlich besteht der Grund in der alleinigen Angleichung an das Schutzziel der gegenüberliegenden Elbseite (Teil I / S.33). Die Festlegung des Schutzzieles (HQ 100) wird bezogen sowohl auf den linkselbischen Bereich (Stetzsch bis Cossebaude) als auch auf rechtselbischen Bereich (Rdbl.- Fürstenhain –Altkötzschenbroda, -Naundorf).

Da sich die Priorisierungskategorie inzwischen offiziell geändert hat, müsste die Änderung umso mehr in den zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen enthalten sein. Insbesondere müssten auch die Gründe für die Änderung, also auch die Veränderungen der Kriterien wie 1. Schadpotential, 2. Verletzlichkeit von Leib und Leben, Verteidigbarkeit, Folgegefahren, 3. Kosten-Nutzen-Verhältnis nachvollziehbar dargelegt sein. Das ist jedoch nicht der Fall. Über eine offizielle Änderung der Priorisierungskategorie ist, auch für Rdbl.-Naundorf, nichts in den ausgelegten Unterlagen zu finden. Hieraus resultiert ein gravierender Mangel.

(2) Variantenuntersuchung / Bewertungskriterien

Die vorhandene Variantenuntersuchung von 2007 umfasst 5 Varianten:

- D1 (Vorschlag HWSK) Hochwasserschutzlinie entlang Vierruthenweg
- D2 Hochwasserschutzlinie entlang Mittelweg
- D3 Hochwasserschutzlinie südlich Mittelweg
- D4 Hochwasserlinie Verzinkerei und Mittelweg
- D5 (Vorzugslösung) Hochwasserlinie Verzinkerei und Vierruthenweg

Die Bewertungen für die Auswahl der Vorzugsvariante sind unseres Erachtens unvollständig. Es sind dies: a) Auswirkung auf Retentionsraum; b) Schutz von besiedelten Flächen mit HQ<100; c) landschaftsplanerische Aspekte, e) Nutzungseinschränkungen Landwirtschaft, f) Betroffenheit Bewohner, g) Schutzgebiete und Biotope, h) naturschutzfachliche Aspekte, i) bautechnische Aspekte, j) städteplanerische Aspekte. Es fehlen die Bewertungen für Bau- und Unterhaltungskosten und davon für den Wartungsaufwand für die Stadt und die Anwohner.

(3) Darstellung der Vorzugsvariante

Die Variante D5 ist eine Kombination von D1 und D4. Die Linie verläuft südlich von der Fabrikstrasse – auf der Grenze zwischen den Kleingärten und dem Gewerbe-/ Industriegebiet – entlang der temporären Verwallung an der Verzinkerei – bis zum Vierruthenweg und bis zum Damm der Bahnlinie, nördlich der Bahnunterführung. Die Linie weist eine Länge von 1.562 m auf. Der Vorteil ist, dass in einem weiten Abschnitt die Schutzlinie auf hochliegendem Gelän-

de verläuft, so dass nur östlich 635 m und westlich 39 m entsprechend umfangreichere bauliche Maßnahmen vorgenommen werden müssen.

Bezüglich der konstruktiven Gestaltung wurden folgende Varianten dargestellt:

- V1 Spundwand ohne Verankerung
- V2 Spundwand mit Verankerung
- V3 Stahlbetonwand mit Betonpfahlwand
- V4 Winkelstützwand mit Mikropfahlgründung
- V5 Deich mit Bodenaustausch

Es wurden als Vorzugslösungen gewählt:

Hochwasserschutzwand bei der Verzinkerei (Gewerbe- u. Industriegebiet) und Deichbauwerk am Bahndamm: Die Maßnahmen wären getrennt von einander zu realisieren. Die östliche Hochwasserschutzwand als Spundwand soll zur besseren Einbindung einen farbigen Anstrich erhalten und als obigen Abschluß ein Stahlblech-Dachprofil. Die Hochwasserschutzwand durchschneidet die Kleingartenanlage und soll mit einer Treppenanlage überbrückt werden. Der westliche Hochwasserschutzdeich wird als Zwei-Zonen-Deich vorgesehen. Der Betriebs- und Unterhaltungsweg ist mit 5 m Breite vorgesehen, an seinem Ende jeweils mit einer Wendefläche.

Im östlichen Bereich des Hochwasserschutzabschnittes Rdbl.-Naundorf liegt im Industrie- und Gewerbegebiet die Verzinkerei. Der Vorgang des Verzinkens erfolgt mit extrem hohen Temperaturen. Mithin liegt hier der Gefährdungsgrad 'Leib+Leben' vor. Die daraus resultierende Schutzmaßnahme ist daher zwingend erforderlich. Aus Platzgründen erhält sie in der Ausprägung als Spundwand ihre Berechtigung. Gestalterisch ist sie hier auch zu vertreten, da sie ein Industriegebiet begrenzt und gleichzeitig Lärmschutzfunktionen mit übernehmen kann.

Die Darstellung der Vorzugsvariante ist unvollständig. Zwar geben Lageplan und Regelquerschnitte Auskunft über das unmittelbare Bauwerk. Aber es ist insbesondere in den Schnitten kein Bezug zu der Industriebebauung und den Kleingärten gegeben. Selbst der aufmerksame und kundige Leser kann die höhenmäßig so wichtige Einordnung nicht herstellen.

(4) Ort- und Landschaftsbild

Im Verhältnis zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen in den Bereichen Rdbl.-Fürstenhain und Rdbl.-Altkötzschenbroda erscheint die Schutzmaßnahme im Abschnitt Rdbl.-Naundorf als die mit den geringsten Beeinträchtigungen bezüglich der übrigen Belange.

(5) Wirtschaftlichkeit

In der 'Landesweiten Priorisierung' von 2005 waren die Kosten für die Maßnahme Fürstenhain: 'Dammschüttung' (heute M68) mit 547.000 € die Kosten für Altkötzschenbroda: 'Verwallungen entlang der Bebauung auf vorhandener Böschung, Dammbalkensystem an der Festwiese' (heute M69/70) mit 525.000 € die Kosten für Naundorf: 'Glättung und Ertüchtigung bzw. kompletter Neubau Damm' an der Verzinkerei und in Naundorf' (heute M72) mit 519.000 € angegeben. Die Kosten für die drei Maßnahmen zusammen wurden vor fünf Jahren also mit 1,591 Millionen € beziffert. Für das nunmehr geplante HWSK M72 werden keine Kosten ausgewiesen, so dass nicht ersichtlich wird, in welchem Umfang diese zu den in der 'Landesweiten Priorisierung' genannten 519.000 € für Naundorf eine Veränderung erfahren haben.

Inzwischen werden die voraussichtlichen Kosten für den Gesamtbereich Radebeul mit ca. 10 Mio Millionen € angegeben (SZ vom 04.12.2010). Das heißt die Kosten für die drei Maßnah-

men zusammen haben sich mehr als versechsfacht, wozu sicher auch eine Kostensteigerung des Abschnittes Naundorf mit beiträgt.

Auch für den Abschnitt RdBl-Naundorf stellt sich daher die Forderung nach einer Überprüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Kostenaufwand. Sofern der Auftraggeber dem keine verpflichtenden Vorgaben entgegengesetzt, gefährdet er zugleich den Grundsatz sparsamer Haushaltsführung.

Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass die im HWSK vorgesehene Verwaltung wesentlich kostengünstiger herzustellen ist als eine Spundwand und außerdem langlebiger wäre.

(6) Ziele / Forderungen für Naundorf

a. Verteidigungsweg

Der Weg ist mit einer Breite von 5 m und einer Wendepalte vorgesehen. Unserer Meinung nach sind diese Breite und die vorgesehene Wendemöglichkeit, vor allem auf der kurzen Strecke, nicht erforderlich. Mittlerweile gibt es auch genügend erprobte Einsatztechnik, die problemlos vor- und rückwärts fahren kann. Wir schlagen daher eine Breite von max. 2,5 – 3,0 m vor. Bezüglich des zu minimierenden Flächenverbrauches ist zu prüfen, ob die Anlage nicht so optimiert werden kann, dass der Deichverteidigungsweg mit dem Vierruthenweg gekoppelt wird, da die Wege auf nahezu gleicher Geländehöhe verlaufen (Regelquerschnitte 4 und 5).

Der westliche Deichverteidigungsweg und insbesondere die Wendestelle am Bahndamm sind überdimensioniert und sollten aus Eingriffsgründen entfallen. Aufgrund der kurzen Länge des Deiches von 28 m und der Höhe des Deiches über OKG (Hinterland) von nur 1,2m (= 0,4 m + Freibord von 0,8 m !!) ist der geplante Weg völlig überdimensioniert. Der Eingriff in das angrenzende Wohngrundstück kann wesentlich reduziert werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich durch die aktuell laufenden Straßenbauarbeiten auch Böschungsmodellierungen und Wegebefestigungen vorgenommen wurden und die im QS 7 dargestellte Garage augenscheinlich keine solche ist.

b. Kleingärten/ Treppenanlage

Die Hochwasserschutzlinie als Spundwand im Osten des Schutzabschnittes RdBl.- Naundorf durchquert zugleich die dort befindliche Kleingartenanlage. Dadurch wird zur Wiederverbindung der getrennten Gartenteile eine aufwendige Treppenanlage erforderlich. Diese erschwert die in Kleingärten üblichen Tätigkeiten (Einbringen der Ernte, Anlieferung von Kompost etc.) Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Kleingärtner überwiegend ältere Menschen sind, für die eine Treppenanlage als belastende Barriere wirkt.

Wir fordern daher, an dieser Stelle, ohne den hier besonders notwendigen Hochwasserschutz zu vernachlässigen, nach einer den Belangen der Kleingärtner besseren Lösung zu suchen. Ein Vorschlag hierzu ist eine 2m breite Scharte mit doppeltem Dammbalkenverschluss in der Verantwortung des Kleingartenvereins und der Verzinkerei (je eine Verschlussenebene) anzuordnen. (Erforderlichenfalls auch in der Verantwortung der Stadt – wie sonst üblich.)

Wenn die Verzinkerei direkt an der Grundstücksgrenze geschützt wird, wäre auch die zwei Meter hohe Spundwand durch eine Kleingartenanlage hinfällig, wodurch sich jedoch die erforderliche Spundwandlänge erhöht.

c. Überlaufstrecke

Die vorgesehen massiv befestigte Überlaufstrecke muss aus Eingriffsgründen reduziert werden, da sie aufgrund des fehlenden Erosionspotenzials und der geringen Fallhöhe des Wassers

überdimensioniert ist (gepflegte Grasnarbe oder Schotterrasen sollte ausreichen). Die Flutung des Hinterlandes kann im Extremfall langsam über das flache Gelände erfolgen.

Im Abschnitt 4 muss aus Kosten- und Eingriffsgründen auf die Spundwand verzichtet werden. Die Hochwasserschutzfunktion kann in diesem Bereich durch eine Anhebung (Verwallung) des Vierrutenweges (Anstelle des hochliegenden Verteidigungsweges) übernommen werden. Die hier gewählte Lösung ist überdimensioniert und insbesondere aufgrund der querenden Trinkwasserleitung aufwendig auszuführen.

d. Landschaftsbild

Auf der Spundwand im östlichen Teil der Hochwasserschutzlinie ist ein Maschendrahtzaun vorgesehen. Sofern dieser als Absturzsicherung dienen soll, schlagen wir stattdessen ein weniger auffallendes einfaches Stahlgeländer vor.

Die aufstehende Spundwand soll zu besseren optischen Einbindung gestrichen werden. Unser Vorschlag wäre, ein einheitlicher Anstrich von Wand und Geländer, unauffällig in anthrazit-grau. (Beispielhaft sei auf die Hochwasserschutzmaßnahme am Luisium in Dessau verwiesen.)

Zusätzlich könnte ein Besatz mit selbsthaftenden 'Wilden-Wein' erfolgen. Dessen jahreszeitlich wechselnde Farbigkeit und seine Wuchsform, die strenge senkrechte Linearität der Spundwand überspielend, gäben der Anlage im Landschaftsraum eine zumindest bedingt heitere Note.

e. Wirtschaftlichkeit

Es ist eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit über 100 Jahre mit allen Investitions- und Unterhaltungskosten sowie Verhältnismäßigkeit zur Schadensbilanz vorzulegen. Ohne dem ist ein Variantenvergleich gar nicht möglich und haushaltsrechtlich nicht zulässig.

(7) Fazit

Die LDD muss darauf hinwirken, durch Überarbeitung der Planung eine für die Kleingärten und die Verzinkerei gesamträumliche und ortsbildverträgliche Lösung zu finden. Die ausgelegte Planfeststellungsvariante zur Hochwasseranlage widerspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit. Es wird lediglich einseitig auf den technischen Hochwasserschutz abgestellt. Zusammenhänge wie Eigenvorsorge, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, technischer Hochwasserschutz und das Freihalten von Flächen werden nicht behandelt.

- Die Planfeststellungsunterlage muss überarbeitet werden, um die kleingärtnerische Nutzung weiter zu ermöglichen und an anderer Stelle unnötige Eingriffe und Kosten zu vermeiden.

5. GESAMTEINSCHÄTZUNG UND AUFFORDERUNGEN

Es wäre ein Missverständnis, unsere kritische Einstellung zu den vorliegenden Ingenieurplanungen als überheblich abtun zu wollen. Das Gegenteil ist der Fall. Uns treibt vielmehr die Sorge und ein Erschrecken um, dass die Planungen, trotz sicher allem guten Willens, sollten sie realisiert werden, ein nicht mehr wieder gut zu machendes Unheil anrichten.

Wir fordern daher auf:

- das Planfeststellungsverfahren zu unterbrechen
- die Bildung eines „Beirates“, „Kreises von Mitwirkenden“, eines „Wasserverbandes“ o.ä. mit dem Ziel des gemeinde- und fachübergreifender Dialoges zu grundlegenden Fragen der HW- vorsorge und der gemeinsame Suche nach Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, der Diskussionen zur Eigenvorsorge, Wasserwacht, Versicherung u.a.m. vorzunehmen. Zu erkennen, dass man nur gemeinsam Hochwasservorsorge betreiben kann ist das Eine, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln und diese mit rechtlichen und finanziellen Mitteln umzusetzen, ist etwas ganz Anderes. Es muss gelingen, alle Akteure einzubinden, dazu bedarf es der erweiterten Fachkompetenz und der Kenntnis und Erfahrungen der Ortsansässigen.
- Es geht nicht darum, die Ingenieurplanungen zu ‘mißachten’, sondern mitzuwirken und fachliche Kompetenz heranzuziehen. Beispiele gibt es dazu an der TU Dresden (Weesenstein, Grimma etc.).

Dem Kulturgüterschutz (Naturschutz, Denkmalschutz etc) – einer Prämisse der Sächsischen Verfassung – letztendlich Heimatschutz, obliegt die Aufgabe, Zeugnisse aus dem Vergangenen real zu bewahren, um nicht geschichtslos zu werden und dies im vernünftigen Einklang mit dem Schutz der Lebensgrundlagen, im vorliegenden Fall dem Schutz vor Hochwasser jener anderen Prämisse unserer Landesverfassung.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik verpflichtet Eigentum. Das meint, Betroffenen obliegt beim Schutz vor Hochwasser auch die Aufgabe der (Eigen-)Vorsorge. Um diese verträglich zu gestalten, muss hier die Diskussion zu der bereits vorgeschlagenen Bildung einer Rücklage (Kapitalstock) von öffentlichen Händen und Bürgern geführt werden.

Und ein Letztes: Hochwasserschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, klug zu verteilen nach Rechten und Pflichten. Hochwasserschutz darf man daher nicht allein den in einer Marktwirtschaft ja legitimen Ertragsinteressen der Bau- und Versicherungswirtschaft überlassen.

Altkötzschenbroda

- Darstellung und Untersuchung gebäudenaher HWS (sogenannter Scheunengürtel), einteilige HWS-Wand entlang des Hochufers mit wesentlich höher gezogenen Böschungen und geringen Wandhöhen, teilmobile Variante entlang des Hochufers, Variante mit niedrigerem Schutzgrad, z. B. durch Wegfalls der Freibordhöhen (im Gesamtzusammenhang mit Fürstehain).

Fürstehain

- Darstellung und Untersuchung der Planung im Bereich des Auenwegs, z.B. im Bereich des Auenwegs durch Modellierung des Geländes und Ausbau des Auenwegs als Damm sowie Auffüllen des stadtseitigen Bereiches hinter dem Damm, um eine „Mauerwirkung“ zu vermeiden (Hochufer mit der Möglichkeit für mobile HWS-Anlagen); Variante mit niedrigerem Schutzgrad, z. B. durch Wegfalls der Freibordhöhen (im Gesamtzusammenhang Altkötzschenbroda und Naundorf).

Naundorf

- Darstellung und Untersuchung der Planung im Bereich der Kleingärten und Verzinkerei im Bereich der Kleingärten und Verzinkerei (die Verzinkerei sollte direkt an der Grundstücksgrenze geschützt werden).

6. ANLAGEN

- Anlage 1_ Lageplan 261110 Altkötzschenbroda, Interessengemeinschaft Landschaftsarchitektur des Landkreises Meißen / Radebeul vom November 2010
- Anlage 2_ Schnitt 261110 Altkötzschenbroda, Interessengemeinschaft Landschaftsarchitektur des Landkreises Meißen / Radebeul vom November 2010

Wir schließen uns hier der Argumentation der Interessengemeinschaft Landschaftsarchitektur des Landkreises Meißen / Radebeul vom November 2010 an.